economiesuisse

Bundesamt für Energie
3003 Bern

28. Juni 2013

**Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf der Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung äussern zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Die Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes, das im Sommer 2008 von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden ist und Gültigkeit erlangt, wenn auch das Pariser Übereinkommen in Kraft tritt, diente in erster Linie dazu, die beiden revidierten internationalen Abkommen zu innerstaatlichem Recht zu erklären. Abgestützt darauf sind in der Kernenergiehaftpflichtverordnung die nicht abschliessend geregelten Sachverhalte zu regeln.

Der Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung sieht gemäss Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 4 vor, die Deckung von 1‘200 Millionen Euro (zuzüglich zehn Prozent für Zinsen) für Kernkraftwerke und je Transport separat festzulegen. Für diese Auftrennung existiert unseres Erachtens weder in den internationalen Übereinkommen noch im neuen Kernenergiehaftpflichtgesetz eine entsprechende Grundlage. Auch in der politischen Debatte stand eine Abkehr vom Prinzip eines Gesamtbetrags zur Deckung sämtlicher Risiken, wie es in den internationalen Übereinkommen festgelegt ist, nie zur Diskussion. Wir beantragen daher, dass die entsprechenden Artikel angepasst und den Bestimmungen in den Übereinkommen und im Gesetz Rechnung getragen wird.

Eine ausführliche Begründung zu dieser Forderung sowie weitere Anmerkungen zum Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung sind in der Stellungnahme von swissnuclear zu finden, die wir ausdrücklich unterstützen.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch eine Bemerkung zum Vernehmlassungsprozess erlauben. Im Begleitbrief zur Vernehmlassung vom 15. März 2013 steht der Hinweis, das BFE gehe davon aus, man sei mit der Vorlage einverstanden, wenn man keine Vernehmlassungsantwort einreiche. Wir sind der

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Ansicht, dass ein solches Vorgehen weder rechtlich abgestützt noch sachlich begründbar ist. Gerne verweisen wir auch auf die Antwort von Bundeskanzlerin Corina Casanova anlässlich der Fragestunde vom 17.6.2013 des Nationalrats zur Frage von Herrn Nationalrat Killer (13.5229), ob es im Sinn und Geist einer Vernehmlassung ist, wenn man ohne Gegenbericht von einer Zustimmung ausgeht. Die Antwort von Frau Casanova lautete: „Die Mustervorlagen der Bundeskanzlei für die Vernehmlassungen sehen das auch in keinem Fall vor, und grundsätzlich geht man davon aus, dass diejenigen, die an einer Vernehmlassung teilnehmen und eine Vorlage eher ablehnen, das auch zum Ausdruck bringen."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt